



Förderaktion: Impulsberatung «erneuerbarheizen» Leitfaden und Bedingungen für Beitragsgesuche

BEITRAGSGESUCHE

- Beitragsgesuche sind **nach erfolgter Impulsberatung** einzureichen.
- Die Beitragsgesuche sind **vollständig** und **doppelt unterzeichnet** einzureichen.
- Pro Gebäude wird nur **eine Impulsberatung** gefördert.
- Die Förderung ist **befristet** und läuft mit der Beendigung des Programms «erneuerbarheizen» aus.

IMPULSBERATUNG «ERNEUERBARHEIZEN»

Der Kanton Graubünden kann gemäss Art. 31 Energiesgesetz des Kantons Graubünden (BEG) im Rahmen von zeitlich befristeten Energiesparaktionen freiwillige Massnahmen fördern oder sich daran beteiligen. Daher wird die Impulsberatung als Teilprogramm der Kampagne «erneuerbarheizen» bis längstens 31. Dezember 2024 unterstützt. Für die Förderaktion gelten die allgemeinen Regeln für Förderbeiträge gemäss BEG/BEV und namentlich folgende Bestimmungen:

Voraussetzungen und Förderbedingungen

Beitragsberechtigt ist die in Einfamilien- oder in kleinen Mehrfamilienhäusern sowie in grossen Mehrfamilienhäusern durchgeführte Impulsberatung. Die Impulsberatung kann nur von akkreditierten Impulsberatern/-innen durchgeführt werden. Die Akkreditierung erfolgt differenziert nach erfolgreich absolvierter Schulung für Impulsberater/-innen für Einfamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser und Impulsberater/-innen für grosse Mehrfamilienhäuser. Der Förderungsprozess wird einstufig vollzogen. Der jeweilige Impulsberatungsbericht ist vom Eigentümer und dem/der Impulsberater/-in unterzeichnet einzureichen. Die Unterlagen sind einfach und in Papierform einzureichen. Unvollständige Beratungsberichte werden zurückgewiesen.

Beitragsbemessung

Der Kanton gewährt einen Pauschalförderbeitrag pro Impulsberatung. Bei Einfamilien- oder kleinen Mehrfamilienhäusern beträgt der Förderbeitrag 300 Franken und bei grossen Mehrfamilienhäusern 600 Franken. Die Förderung ist auf eine Impulsberatung pro Objekt begrenzt.

Abwicklung

Alle zwei Monate reicht der/die akkreditierte Impulsberater/-in das unterzeichnete Fördergesuch inkl. den kopierten Impulsberatungsberichten beim Amt für Energie und Verkehr ein. Das AEV wird gemäss Regierungsbeschluss vom 23. September 2021 (Prot. Nr. 841/2021) angewiesen, den Förderbeitrag auszuführen.

Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind einzureichen.

- Fördergesuch (Lieferschein)
- Kopien der durchgeführten Impulsberatungsberichte

Auskünfte/Gesuchsunterlagen

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Das Gesuchsformular sowie das Fördergesuch kann beim Amt für Energie und Verkehr bezogen werden.

Chur, Oktober 2021